

Handgezeichnet
26.11.11

bed

s Rei

Position gewahrt. Unmittelbar darauf zeigte der König jedoch, dass er in kirchlicher Beziehung selbständig zu handeln entschlossen war. Noch im 1. Jahre seiner Herrschaft wurde er vor die Frage der Wiederbesetzung des Magdeburger erzbischöflichen Stuhles gestellt. Dort waren von der Majorität der Dompropst, von einer starken Minorität der Domdekan gewählt worden. Sofort griff der König von Merseburg aus, wo Pfingsten 1152 ein Reichstag stattfand, in die durch die Doppelwahl geschaffene Lage ein; setzte es durch, dass die Wähler, die den Dekan gewählt hatten, ihre Wahl zurücknahmen und nun **er selbst** als eigenen Kandidaten dem Bischof Wichmann von Zeitz Naumburg aufstellte und seine Wahl durchsetzte, zweifellos eine sehr kluge und wohl überlegte Maßnahme, denn Wichmann wurde später einer der **erfolgreichsten Staatsmänner der Umgegend** Friedrich I. Aber niemand konnte bei der Beurteilung des Verhaltens des Königs in dieser Doppelwahl verkennen, dass er sich dabei nicht auf das Wormser Konkordat beziehen konnte, denn im Konkordat war nicht davon die Rede, dass der König im Falle einer Doppelwahl einen eigenen Kandidaten vorschlagen konnte. Erst das weitere Verhalten des Königs zeigte, wie er das Verhältnis von Kirche und Staat gestalten wollte. Der Magdeburger Fall blieb nicht der einzige, in dem Friedrich I. sich den päpstlichen Ansprüchen gegenüber durchsetzte. Neuerdings ist mit Recht auf eine Äusserung in der Slawenchronik des Arnold von Lübeck (bis 1209 reichend) hingewiesen, die Friedrich I. getan haben sollte: er werde die Zugeständnisse seiner Vorgänger hinsichtlich der bischöflichen Investitur an das Papsttum anerkennen, aber an allen noch gültigen königlichen Rechten festhalten. Da diese Rechte nirgends aufgezeichnet waren, so hatte der deutsche König trotz des Konkordates viele Möglichkeiten, nur solche Bischöfe zuzulassen, auf deren Unterstützung im Reichsregiment er rechnen konnte. Die Mittel, die er anwandte, waren sehr verschiedener Art. Am folgenreichsten war die Verwendung des Lehnrechtes in den Beziehungen zwischen ihm und den deutschen Episkopat, durch die er erreichte, dass die Bischöfe und Reichsäbte allmählich neben die weltlichen Fürsten traten und dadurch immer enger mit den Interessen des Reiches verbunden wurden. Die Regalien galten künftig als Reichslehen, die erst durch die königliche Investitur in den Besitz der Bischöfe kamen. Wie er durch sie einen Rechtsanspruch auf die bischöflichen Dienste im Krieg und im Frieden erhielt, so erreichte er durch kräftigere Ausnutzung des Spolienrechtes, d.h. beim Tode eines Bischofs durch Einziehung der Einkünfte des Bistums und der beweglichen Teile des bischöflichen Nachlasses, dass er auch in den deutschen Bistümern schliesslich als der oberste Herr des Territoriums galt. Das entsprang nicht etwa einem stark ausgeprägten Streben nach Macht, sondern seiner festen Überzeugung von der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit von Staat und Kirche. Er war sich natürlich auch darüber klar, dass dieses Ziel nicht sofort erreicht werden konnte, weil die Nachwirkungen der Zeit Bernhards von Clairvaux noch zu stark waren. Folglich musste ihm daran liegen, den Papst als obersten **Bischof der Kirche** auf seine Seite zu ziehen. Das geschah am 23. März 1153 durch den viel unstrittenen **Konstanzer Vertrag**. Der Entwurf stammte von dem ehemaligen Minister Konrads III., von Wibald von Corvey, aber gerade die Worte, die in Rom den stärksten Eindruck machten, wurden auf Anordnung des Königs in den Vertrag eingefügt: An die Stelle des Titels "Romanorum rex" trat der kaiserliche Titel "Romanorum Imperator Semper Augustus". In dem neuen Staatsvertrage, der dem Papste zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, war die Wahl die-